

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Subventionen im beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesen.

(Vom 11. Mai 1939.)

---

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Wir beehren uns, Sie in gewohnter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die Gesuche um Bundesbeiträge an ständige berufliche und hauswirtschaftliche Bildungsanstalten oder Kurse für das Kalenderjahr 1940, bzw. für das Schuljahr 1939/40, durch die Vermittlung der kantonalen Behörden bis zum 20. Juli dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einzureichen sind. Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Wir laden Sie daher ein, dem Bundesamt möglichst bald, spätestens jedoch bis zum obgenannten Termin, die Voranschläge der einzelnen Anstalten auf dem amtlichen Formular einzureichen. Aus den Unterlagen müssen die Organisation, die Unterrichts- und Betriebseinrichtungen, das Lehr- und Verwaltungspersonal, die Unterrichtszeit, das Lehrprogramm, die voraussichtliche Zahl der Schüler und die Aufnahmebedingungen ersichtlich sein, sofern diese Angaben dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nicht bereits bekannt sind. Neu errichtete Anstalten und Kurse haben zudem die sie betreffenden Erlasse, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente, beizulegen.

Für die Aufstellung der einzelnen Schulbudgets sind einstweilen folgende Höchstsätze in Aussicht genommen:

- a. 30 % bei den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Anstalten und Kursen, ausgenommen die unter *b* und *c* genannten Anstalten;
- b. 25 % bei den subventionsberechtigten Vorlesungen an den Hochschulen;
- c. 35 % bei den von Vereinen geführten kaufmännischen Berufsschulen.

Ausserdem hoffen wir, den Subventionssatz für die Besoldungen für die in Art. 12 der Verordnung I genannten obligatorischen Fächer an den gewerblichen und den kaufmännischen Berufsschulen (Lehrlingsklassen) wiederum bis auf 40 %, im Maximum auf drei Achtel der anrechenbaren Ausgaben, erhöhen zu können. Die Pflichtfächer an Lehrlingsklassen sind:

1. an den gewerblichen Berufsschulen Berufskunde, Zeichnen, Muttersprache (Korrespondenz), Rechnen, Buchführung und Staats- und Wirtschaftskunde;
2. an den kaufmännischen Berufsschulen Muttersprache, Fremdsprachen, Geschäftskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Staats- und Wirtschaftskunde, kaufmännische Rechtskunde, Wirtschaftsgeographie, Maschinenschreiben, Stenographie, Branchen- und Verkaufskunde.

Unterrichtet eine Lehrkraft ausser in den genannten Pflichtfächern noch in andern Fächern, so ist für die Zulage der Betrag der Besoldung in Anrechnung zu bringen, der entsprechend der Stundenzahl auf die Pflichtfächer entfällt.

Der Stand der Bundesfinanzen erheischt fortgesetzte Sparsamkeit; die oben erwähnten Höchstsätze können deshalb nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse beansprucht werden. — Das Bundesamt wird auch fernerhin den Ausgaben für allgemeine Lehrmittel besondere Aufmerksamkeit schenken, und wir empfehlen den Schulleitungen neuerdings, sich vor dem Ankauf von Maschinen und Apparaten bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann.

Für die Bundesbeiträge an die Reiseauslagen der Lehrlinge sehen wir, wie im letzten Jahr, wieder einen Drittel der anderweitigen Stipendien (Kantone, Gemeinden, Verbände, Stiftungen) vor und verweisen im übrigen auf das im Kreisschreiben vom 15. Juni 1936 hierüber Gesagte.

Wir ersuchen Sie, den Schul- und Kursbehörden von diesem Kreisschreiben Kenntnis zu geben. Das Bundesamt stellt Ihnen auf Wunsch weitere Exemplare zur Verfügung.

Das gegenwärtige Kreisschreiben gilt sinngemäss auch für die vom Schweizerischen kaufmännischen Verein sowie vom Allgemeinen Schweiz. Stenographenverein vertretenen Berufsschulen und Kurse ihrer Sektionen.

Mit vollkommener Hochachtung

Bern, den 11. Mai 1939.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
**Obrecht.**

## Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat April		1. Januar bis 30. April	
	1939	1938	1939	1938
<b>Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:</b>				
<b>a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.</b>				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen . . . . .	1 070 301.49	1 011 936.—	2 849 002.03	3 089 476.57
2. Aktien . . . . .	197 119.20	640 665.80	634 932.45	1 296 359.40
3. GmbH.-Anteile . . . . .	7 649.—	5 292.—	27 243.—	21 920.—
4. Genossenschafts- Anteile . . . . .	27 491.70	9 843.65	50 927.50	35 075.40
5. Ausländ. Wertpapiere .	154 913.50	12 197.—	2 718 115.90	140 530.60
6. Umsatz inländ. Wert- papiere . . . . .	90 647.55	207 353.27	263 767.10	419 005.70
7. Umsatz ausländ. Wert- papiere . . . . .	234 659.40	197 750.35	968 457.05	763 552.81
8. Wechsel . . . . .	106 293.35	118 624.25	434 734.90	430 257.50
9. Prämienquittungen . . .	426 233.70	433 027.35	1 621 352.24	1 634 293.87
10. Frachturkunden . . . .	209 756.28	205 822.05	859 263.13	839 521.09
<b>Total 1—10</b>	<b>2 525 065.17</b>	<b>2 842 511.72</b>	<b>10 427 795.30</b>	<b>8 669 992.94</b>
<b>b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.</b>				
11. Coupons v. Obligationen.	1 667 974.40	1 736 753.31	3 759 627.91	4 155 074.65
12. Coupons von Aktien . .	1 367 434.56	1 326 367.78	4 328 193.13	4 262 080.61
13. Ertrag von GmbH.- Anteilen . . . . .	1 311.71	—	2 157.16	149.38
14. Coupons von Genossen- schafts-Anteilen . . . . .	29 282.93	32 225.13	231 767.86	236 367.90
15. Coupons von ausländi- schen Wertpapieren . . . .	125 747.90	59 127.60	1 577 167.05	113 203.15
<b>Total 11—15</b>	<b>3 191 751.50</b>	<b>3 154 473.82</b>	<b>9 898 913.11</b>	<b>8 766 875.69</b>
<b>Total 1—15</b>	<b>5 716 816.67</b>	<b>5 996 985.54</b>	<b>20 326 708.41</b>	<b>17 436 868.63</b>
<b>c. Abgaben auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1933 und der Bundesbeschlüsse vom 31. Januar 1936 und 22. Dezember 1938.</b>				
16. Erhöhung der Coupon- abgabe . . . . .	3 066 003.56	3 095 346.19	8 321 745.98	8 653 672.44
17. Kommandit- beteiligungen . . . . .	4 887.—	5 997.—	25 116.40	52 590.—
18. Verschiedenes <sup>1)</sup> . . . .	203 703.25	4 892.40	845 427.60	32 181.25
<b>Total 16—18</b>	<b>3 274 593.81</b>	<b>3 106 235.59</b>	<b>9 192 289.98</b>	<b>8 738 443.69</b>
<b>Total 1—18</b>	<b>8 991 410.48</b>	<b>9 103 221.13</b>	<b>29 518 998.39</b>	<b>26 175 312.32</b>
19. Bussen . . . . .	2 908.85	814.30	35 075.85	5 656.55
1290 <b>Total 1—19</b>	<b>8 994 319.33</b>	<b>9 104 035.43</b>	<b>29 554 074.24</b>	<b>26 180 968.87</b>

<sup>1)</sup> Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Ertrage und Abgabe auf Urkunden über Miteigentumsrechte.

## Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1938 und 1939.

Monat	1938	1939	1939	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . . . .	15 765 804. 91	17 748 694. 34	1 982 889. 43	
Februar . . . . .	18 935 427. 52	19 672 379. 50	736 951. 98	
März . . . . .	22 461 995. 28	25 855 045. 31	3 393 050. 03	
April . . . . .	24 880 888. 55	25 695 862. 38	814 973. 83	
Mai . . . . .	22 454 156. 51			
Juni . . . . .	22 567 240. 44			
Juli . . . . .	21 567 304. 79			
August . . . . .	21 273 997. 53			
September . . . . .	25 389 098. 09			
Oktober . . . . .	23 154 079. 13			
November . . . . .	21 159 606. 21			
Dezember . . . . .	27 609 416. 17			
Total	267 219 015. 13			
Ende April	82 044 116. 26	88 971 981. 53	6 927 865. 27	

ohne Tabakzölle und Getränkesteuer

1290

### Nachtrag zum Verzeichnis \*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Basel-Landschaft.

§. Darlehenskasse Münchenstein-Neuwelt, in Münchenstein.

Bern, den 10. Mai 1939.

1290

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

\*) Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1939	1938	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende März . . . . .	412	224	+ 188
April . . . . .	232	194	+ 38
Januar bis Ende April . . . . .	644	418	+ 226

Bern, den 12. Mai 1939.

1290

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

### Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

#### Abonnementseinladung.

Der Bezugspreis für das Amtliche Stenographische Bulletin beträgt, die Postgebühr eingerechnet, in der Schweiz **12 Franken** im Jahr. Im übrigen Postvereinsgebiet ist der Bezugspreis samt Postgebühr **16 Franken**.

Das stenographische Bulletin enthält die Verhandlungsberichte über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sowie über andere Geschäfte, sofern einer der Räte die stenographische Aufnahme oder Drucklegung beschliesst.

Das stenographische Bulletin wird jeweilen kurz nach Sessionsschluss in Heften mit Umschlag, Inhaltsverzeichnis und Rednerliste geliefert. Dem Dezemberheft wird überdies das Jahresinhaltsverzeichnis sowie die Jahresrednerliste beigegeben.

Abonnementsbestellungen sind ausschliesslich der Expedition „Verbandsdruckerei AG.“ in Bern einzureichen. Einzelne Sessionshefte sowie frühere Jahrgänge des stenographischen Bulletins können dagegen beim unterzeichneten Sekretariat bezogen werden.

#### Inhalt der Hefte der Frühjahrssession 1939.

##### Nationalrat.

(Preis: 3 Fr. 50.)

Export-Risikogarantie. Bundesgesetz.  
 Förderung des Ackerbaus (Differenzen).  
 Friedensverträge. Trennung vom Völkerbundspakt.  
 Geistige Landesverteidigung.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1939
Date	
Data	
Seite	904-908
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 964

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.